

# **Satzung**

## **der Stadt Dahn über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 28.09.2012**

Der Stadtrat der Stadt Dahn hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz in seiner Sitzung am 5. September 2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebung eines Kurbeitrages**

Die Stadt Dahn erhebt zur Herstellung und Unterhaltung der Kur- und Erholungszwecken dienenden Einrichtungen (Kureinrichtungen) einen Kurbeitrag.

Kureinrichtungen sind insbesondere: Kursäle, Wassertretanlagen, Parkanlagen, insbesondere Kurpark, Haus des Gastes und sonstige Kuranlagen sowie kulturelle Veranstaltungen

Der Kurbeitrag ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe. Für die Benutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

### **§ 2**

#### **Beitragspflicht**

1. Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich im Kurgebiet aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung zu haben und denen die Möglichkeit geboten wird, Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an Veranstaltungen teilzunehmen. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang er von der Möglichkeit der Benutzung von Einrichtungen und der Teilnahme an Veranstaltungen Gebrauch gemacht hat. Kurbeitragspflichtig ist auch, wer sich in einer Wohngelegenheit, z.B. Wohnwagen, Fahrzeug, Zelt und dergleichen im Kurgebiet übernachtet.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag des Eintreffens und endet mit dem Tag der Abreise. Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise gelten hierbei als 1 Tag. Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der im Kurgebiet verbrachten Übernachtungen berechnet.
3. Abweichend von Absatz 2 entsteht die Kurbeitragspflicht in Höhe eines Jahreskurbeitrages für Inhaber von Zweitwohnungen und eigengenutzten Ferienwohnungen ab 1.1. des Kalenderjahres, in dem das Anwesen erworben wird.
4. Der Kurbeitrag ist eine Bringschuld. Neben den in Absatz 1 bezeichneten beitragspflichtigen Personen haften die Vermieter von Fremdenzimmern und die Inhaber von Campingplätzen oder anderen Wohngelegenheiten für die rechtzeitige und vollständige Ablieferung an die Verbandsgemeindekasse.

### **§ 3 Kurgebiet**

Das Kurgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Dahn.

### **§ 4 Ermittlung des Kurbeitrages**

1. Der Kurbeitrag beträgt für jede Übernachtung im Kurgebiet 1,00 Euro je Person.
2. Der Jahreskurbeitrag für Zweitwohnungsinhaber und Anmieter von Camping-Dauerplätzen beträgt 50,00 Euro pro Wohnung bzw. Dauerplatz.

### **§ 5 Befreiung vom Kurbeitrag**

Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:

- a) Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr;
- b) Familienbesucher von Einwohnern der Stadt, die in deren Haushalt vorübergehend unentgeltlich aufgenommen werden;
- c) Personen, die sich nachweislich zur Ausübung ihres Berufes in Dahn aufhalten;
- d) Personen, die in Dahn eine Schule besuchen oder Unterrichtseinheiten zur Berufsausbildung belegen;
- e) Teilnehmer an Tagungen, Schulungskursen und sportlichen Veranstaltungen im Kurgebiet während deren Dauer;
- f) Besucher der Jugendherberge bis zum vollendeten 21. Lebensjahr;
- g) Partnergemeinden der Stadt Dahn im Rahmen von offiziellen partnerschaftlichen Begegnungen;
- h) Schwerkriegsbeschädigte, Schwerbehinderte oder Behinderte i.S. des § 39 des Bundessozialhilfegesetzes mit mindestens 80 % Erwerbsminderung.

### **§ 6 Ermäßigung des Kurbeitrages**

Der Kurbeitrag wird ermäßigt um 50 %:

1. für Schüler, für in Berufsausbildung befindliche Minderjährige und für Studenten,
2. Begleitpersonen eines Behinderten i.S. des § 5 Buchstaben h), der nach amtlichen Ausweis völlig auf ständige Pflege angewiesen oder dessen Sehbehinderung eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 80 v.H. nach sich zieht.

Ein entsprechender Nachweis (z.B. Schüler- oder Studentenausweis) ist vorzulegen.

## **§ 7**

### **Gewährung weiterer Kurbeitrags-Vergünstigungen**

Der Bürgermeister der Stadt Dahn kann in besonderen Fällen über die Vergünstigungen der §§ 5 und 6 hinaus im Interesse der Stadt Dahn weitere Befreiungen oder Ermäßigungen aussprechen und nach Maßgabe des § 227 der Abgabenordnung (AO) den Kurbeitrag aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 8**

### **Meldepflicht**

1. Die Anzahl der Übernachtungen sowie die satzungsgemäße Einstufung der in § 2 Abs. 1 genannten Personen bilden die Grundlage für die Erhebung des Kurbeitrages. Daher ist gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland als beitrags erhebende Stelle ein entsprechender Nachweis zu führen.
2. Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung oder Zweitwohnung als Ferienwohnung Ortsfremden im Sinne des § 2 Abs. 1 zur Verfügung stellt (Gastgeber), ist daher verpflichtet, die Zahl der beitragspflichtigen Personen und deren Übernachtungen unter Angabe des Ankunfts- und Abreisetages vierteljährlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu melden. Hierzu ist das dieser Satzung als Anlage beigefügte Meldeformular zu verwenden.
3. Verstößt der Gastgeber gegen die Vorschriften des § 8 Abs. 2 oder liefert er die Abrechnungsbögen nicht termingemäß ab und ist deshalb die Anzahl der Übernachtungen nicht feststellbar, so kann die Stadt Dahn die Anzahl der Übernachtungen so festsetzen, als ob im Abrechnungszeitraum an allen Kalendertagen alle verfügbaren Fremdenbetten bzw. Touristenplätze mit zahlenden Gästen belegt gewesen wären. In diesem Fall erfolgt die Heranziehung zur Zahlung des Kurbeitrages durch einen Beitragsbescheid der Stadt Dahn an den Gastgeber. Dieser Beitrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 9**

### **Entstehung des Kurbeitrages, Fälligkeit, Zahlungsverfahren, Haftung**

1. Die Kurbeitragsschuld entsteht mit dem auf die 1. Übernachtung folgenden Tag einer kurbeitragspflichtigen Person in der Stadt Dahn. Die beitragspflichtigen Personen haben den Kurbeitrag spätestens am Tage ihrer Abreise zu entrichten.
2. Die nach § 8 Meldepflichtigen sind verpflichtet, von den bei ihnen übernachtenden Gästen den Kurbeitrag gemäß dieser Beitragssatzung einzuziehen und entsprechend § 8 an die Verbandsgemeindekasse abzuliefern.
3. Die vereinnahmten Beiträge sind jeweils vierteljährlich bis zum 10. April, 10. Juli, 10. Oktober und 10. Januar für die im vorangegangenen Vierteljahr (= 3 Monate) abgereisten Personen mit der Verbandsgemeindeverwaltung abzurechnen. Der

Kurbeitrag ist eine Bringschuld.

4. Der zum Einzug des Kurbeitrages Verpflichtete haftet für die Einziehung und Abführung des Kurbeitrages. Die Haftung umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge und andere Nebenkosten.
5. Verweigert eine kurbeitragspflichtige Person die Zahlung des Kurbeitrages, so ist dies der Verbandsgemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 10**

### **Bekanntmachungspflicht**

Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung (Zweitwohnung) als Ferienwohnung ortsfremden im Sinne von § 2 Abs. 1 zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, eine Ausfertigung dieser Satzung für seine Gäste gut sichtbar auszulegen.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer als Gastgeber gemäß § 8 Absatz 2
  1. entgegen § 8 Abs. 2 die vorgeschriebenen Meldeschein-Vordrucke nicht bereithält oder nicht auf die Erfüllung der für den Gast bestehenden Meldepflicht hinwirkt oder sich weigert, die zur Einziehung und Ablieferung des Kurbeitrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
  2. entgegen § 9 Abs. 3 die Meldescheine nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abliefern;
  3. entgegen § 9 Abs. 4 seiner Pflicht zur Einziehung des Kurbeitrages nicht oder nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.
  4. entgegen § 9 Abs. 2 seiner Erklärungs- und Beitragsablieferungspflicht nicht, ordnungsgemäß führt oder der Pflicht zur termingemäßen vierteljährlichen Ablieferung der Abrechnungsbögen und des Kurbeitrages nicht nachkommt;
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 GemO handelt auch, wer als Gast der ihm nach § 2 Abs. 1 und 2 obliegenden Meldepflichten nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten ist die Verbandsgemeindeverwaltung im Auftrag der Stadt Dahn. Im Übrigen findet das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung.

**§ 12**  
**Anwendung von Bundes- und Landesrecht**

Für die Erhebung des Kurbeitrages gelten im Übrigen die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland Pfalz, die dort genannten weiteren landesrechtlichen Bestimmungen sowie die in § 3 des Kommunalabgabengesetzes aufgeführten Vorschriften der Abgabenordnung mit den aufgrund der Abgabenordnung erlassenen Rechtsverordnungen und die entsprechenden Landesgesetze in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
2. Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrags vom 28. September 1998 mit Satzung vom 30.10.2001 zur Änderung der Satzung der Stadt Dahn über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 28. September 1998 treten gleichzeitig außer Kraft.

Dahn, den 28.09.2012



*A. Fuhr*

Alexander Fuhr  
Stadtbürgermeister

**Bitte beachten !!!**

Stadtratssitzung am 30.09.2016

Der Kurbeitrag wird zum 01.01.2017 um 0,50 Euro erhöht.

Quelle: Amtsblatt - Wasgau Anzeiger KW. 41/2016, Seite 5 Abschnitt b